



# Gemeindeamt Jungholz

A – 6691 Jungholz, D – 87491 Jungholz

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. 0043 (0)5676/8121 Fax 8121-2

e-mail [gemeinde@jungholz.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@jungholz.tirol.gv.at)

## Friedhofsordnung der Gemeinde Jungholz

Der Gemeinderat der Gemeinde Jungholz hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindegesundheitsschutzgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, in seiner Sitzung vom 19.12.2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

- (1) Der Friedhof Gp. 27 und 83/1 KG Jungholz befindet sich im Eigentum der Gemeinde Jungholz
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

#### § 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
  - a) in der Gemeinde Jungholz verstorben sind,
  - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Jungholz.

### II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

#### § 3

- (1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
  - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
  - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
  - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
  - d) das Rauchen,
  - e) das Sammeln von Spenden und
  - f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

(3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

#### § 4

- (1) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.
- (2) Zur Ausführung von Steinmetzarbeiten auf dem Friedhof und zum Setzen von Grabmälern sind nur gewerbebehördlich berechnete Steinmetzbetriebe befugt.

### III. Einteilung von Grabstätten

#### § 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
  - a) Einzelgräber,
  - b) Familiengräber,
  - c) Urnenstelen
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- (3) Ein Familiengrab ist eine Grabstätte, welche bis zu vier Grabplätze vorsieht.
- (4) Eine Urnenstele ist eine in eine Säule eingefasste Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

#### § 6

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzelgräbern, Familiengräbern und Urnenstelen beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:
  - a) Einzelgrab                      Länge 150 cm                      Breite 100 cm                      Tiefe 180 cm
  - b) Familiengrab                      Länge 150 cm                      Breite 200 cm                      Tiefe 180-220 cm
  - c) bei den Urnenstelen sind die Maße je Anzahl der Elemente unterschiedlich.
- (4) Die Tiefe aller Grabplätze hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m zu betragen. Soll vor Ablauf der Ruhefrist in einem Grab noch eine weitere Person beigesetzt werden, so hat die Tiefe des Grabes 2,20 m zu betragen. Der Abstand der einzelnen Grabstellen voneinander ist mit 0,30 m zu bemessen. Ein Rechtsanspruch zwischen zwei Gräbern kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- (5) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Gräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm oder in Urnenstelen erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

### IV. Benützungsrechte an Grabstätten

#### § 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Die Urnenstele und deren Elemente sind Eigentum der Gemeinde Jungholz. Es wird nur das Benützungsrecht für die Zeit der Nutzungsdauer an den Berechtigten übergeben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
  - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
  - b) ein Grabmal aufzustellen
  - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken
  - d) die Urnenstele mit geklebten Buchstaben zu versehen
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

## **§ 8**

- (1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Familiengrab und eine Urnenstele beträgt 20 Jahre.
- (2) Reservierungen von Grabstätten sind möglich, wenn dafür vorgesehene Plätze in ausreichender Anzahl vorhanden sind.
- (3) Reservierungen von Grabstätten werden auf die Dauer von 5 Jahren vorgemerkt. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes eine Bestattung, so verfällt die Reservierungsgebühr und es ist sodann die für diese Grabstätte vorgesehene volle Benützungsgebühr zu entrichten. Diese wird dann für die 20 Jahre Benützungsfrist berechnet.
- (4) Vor Ablauf der Ruhefrist kann die neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg mindestens in einer Tiefe von 2,20 m eingestellt worden ist. Sonst muss eine Exhumierung und Tieferlegung der zuerst beigesetzten Leichen durchgeführt werden.
- (5) Eine Neubelegung einer Grabstätte kann, außer im Falle des Abs.3 erst nach Ablauf der Ruhefrist erfolgen.

## **§ 9**

- (1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 20 Jahren verlängert werden.
- (2) Das Ablaufenden des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten sowie an der Bekanntmachungstafel des Friedhofs und an der Amtstafel der Gemeinde bekannt zu machen.

## **§ 10**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

## **§ 11**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
  - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
  - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

## **V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**

### **§ 12**

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.
- (3) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

### **§ 13**

Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

## **§ 14**

- (1) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:
  - a) Einzelgrab                      Länge 150 cm                      Breite 100 cm
  - b) Familiengrab                      Länge 150 cm                      Breite 200 cm
  - c) bei der Urnenstele sind keine Einfriedungen vorgesehen.
- (2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.
- (4) Die Höhe des Grabdenkmales wird auf 1,40 m einschließlich Sockel beschränkt. Die Sockelbreite soll 0,90 m nicht überschreiten.
- (5) Stein-Denkmäler sind möglichst dunkel zu halten.
- (6) An der Urnensäule kann der Nutzungsberechtigte die persönlichen Daten des Verstorbenen in üblicher Größe und Ausführung, mittels geklebter Zeichen, anbringen. Auf dem bestehenden Vorsprung kann die vorhandene Grablaterne und die vorhandene Blumenvase aufgestellt werden. Die Anbringung oder Aufstellung von Blumengittern, Gefäßen oder anderem Bodenschmuck ist untersagt.

## **VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften**

### **§ 15**

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Säрге und Urnen 20 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
- (3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

### **§16**

- (1) Die Beisetzung darf nur erfolgen, wenn bei der Gemeinde die Sterbeurkunde bzw. ein Leichenpass vorgelegt wurde.

### **§17**

Verstorbene können zur Aufbahrung in die Leichenhalle des Friedhofes gebracht werden. Eine offene Aufbahrung ist untersagt, wenn der Verstorbene mit einer ansteckenden Krankheit behaftet war oder wenn sonst auf Grund sanitätspolizeilicher Anordnung die offene Aufbahrung verboten wurde.

### **§18**

- (1) Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen. Öffnung und Schließung der Grabstätten obliegen bis auf weiters der Nachbarschaftshilfe und den Organen der Gemeinde.
- (2) Das Recht der in Österreich staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften an den Beisetzungsfeierlichkeiten mitzuwirken, bleibt unbenommen. Auch staatlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften dürfen von den Feierlichkeiten nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, ihre religiösen Übungen sind mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar oder widerspreche den guten Sitten.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden.

## VII. Strafbestimmungen

### § 19

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

## VIII. Schlussbestimmungen

### § 20

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

### § 21

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Friedhofsordnung der Gemeinde Jungholz, v. 01.01.1984 u. Änderung der Friedhofsordnung v. 28.12.2012 außer Kraft.

Angeschlagen am:21.12.2022

Abgenommen am:05.01.2023

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister

